

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 28. Oktober 1910.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten und des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 20. Oktober 1910.)

Die Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten und des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände betreffend.

Auf Grund der uns durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. September 1910, die Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten und des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 527), erteilten Ermächtigung bringen wir nachstehend den Text des Viehseuchen-Entschädigungsgesetzes und des Viehversicherungsgesetzes in der vom Inkrafttreten des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) an geltenden Fassung zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

R. B.:

Wiener.

Dr. Fecht.

Viehseuchen-Entschädigungsgesetz.

I. Bestimmungen zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909
(Reichsgesetzblatt Seite 519).

§ 1.

Die nach den §§ 66 bis 69 des Viehseuchengesetzes zu gewährende Entschädigung für Viehverluste wird aus der Staatskasse geleistet.

§ 2.

Auf Grund des § 71 des Viehseuchengesetzes wird unbeschadet der Bestimmungen in Abschnitt II die Entschädigung versagt:

1. für Tiere, die an einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit gelitten haben, es sei denn, daß diese Krankheit bestanden hat in Milzbrand, Rauschbrand, Rotz, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Tuberkulose (§ 10 Absatz 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes), oder daß das Tier an einer infolge polizeilich angeordneter Impfung aufgetretenen Krankheit verendet ist;
2. für das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh;
3. für Hunde und Katzen, die aus Anlaß der Tollwut getötet sind (§§ 12, 36, 39, 40 des Viehseuchengesetzes).

II. Besondere landesgesetzliche Bestimmungen über die Entschädigung bei Tollwut.

§ 3.

Entschädigung aus der Staatskasse wird gewährt für mit Tollwut behaftete Rindviehstücke und Tiere des Pferdegeschlechts (Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere), die auf polizeiliche Anordnung getötet worden oder nach der Anordnung der Tötung an dieser Seuche gefallen sind.

§ 4.

Der Bemessung der Entschädigung wird der gemeine Wert des Tieres zu Grunde gelegt, ohne Rücksicht auf den Mindewert, welchen das Tier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist.

Die Entschädigung beträgt vier Fünftel dieses Wertes.

§ 5.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1. die aus Privatverträgen zahlbaren Versicherungssummen in dem Verhältnis, in welchem der gemeine Wert des Tieres vergütet wird;
2. der Wert derjenigen Teile des getöteten Tieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§ 6.

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zur Zeit der Tötung befand. Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§ 7.

Keine Entschädigung wird gewährt:

1. in den Fällen des § 2 Ziffer 2 dieses Gesetzes;
2. für Tiere, die dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Besitzungen gehören;
3. für Tiere, die mit Tollwut behaftet in das Landesgebiet eingeführt sind;
4. für Tiere, bei denen nach ihrer Einführung in das Landesgebiet innerhalb 20 Tagen die Tollwut festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Tiere erst nach der Einführung in das Landesgebiet stattgefunden hat;
5. wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, der die Tiere angehören, oder der mit der Aufsicht über die Tiere an Stelle des Besitzers Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 9 und 10 des Viehschutengesetzes zuwider der ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzugeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert, es sei denn, daß die Anzeige von einem anderen Verpflichteten rechtzeitig gemacht worden ist;
6. wenn der Besitzer eines der Tiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgechäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerb des Tieres Kenntnis hatte;
7. wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Übertretung der angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt;
8. wenn Tiere, die bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeiten oder an Orten betroffen werden, zu denen der Zutritt verboten ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen für I. und II.

§ 8.

Über den gemeinen Wert des Tieres hat das Bezirksamt das Gutachten dreier von ihm zu ernennender und eidlich zu verpflichtender Sachverständiger zu erheben. Die Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung und den Betrag derselben erfolgt durch den Bezirksrat.

§ 9.

Der Aufwand für Tiere des Pferdegeschlechts, die mit Milzbrand, Rauschbrand, Rog oder Tollwut behaftet waren, wird jährlich durch Beiträge der Besitzer nach Maßgabe der Zahl der von ihnen gehaltenen Tiere der Staatskasse ersetzt. Für den Besitzstand sind die im Anschlusse an die vorhergehende allgemeine Viehzählung erfolgten Aufnahmen maßgebend.

In gleicher Weise wird der Aufwand für Rindvieh, das mit Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche oder Tollwut behaftet war, im vollen Betrage, für Rindvieh, das mit Maul- und Klauenseuche behaftet war, zur Hälfte, und für Rindvieh, das mit Tuberkulose im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes behaftet war, zu zwei Dritteln von den Rindviehbesitzern ersetzt.

Tiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten, zu den staatlichen Gestüten gehören, sowie das in Schlachtviehhöfen und in den öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh bleiben bei der Beitragserhebung außer Betracht.

§ 10.

Als geringster Beitrag werden 10 Pfennig für das Tier des Pferdegeschlechts, 5 Pfennig für das Stück Rindvieh erhoben.

Die Erhebung der Beiträge wird ausgesetzt, so lange die Überschüsse früherer Jahre den Aufwand decken.

Der Einzug der Beiträge erfolgt durch die Steuerbehörden, nach den für die Erhebung und Beitreibung der Staatssteuern geltenden Vorschriften.

Die Beiträge sind innerhalb 8 Tagen nach ergangener Zahlungsaufforderung fällig.

§ 11.

Pferdebesitzer, welche für ihre Tiere eine höhere Entschädigung als 1000. # in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, müssen diese Tiere alljährlich bei der Verwaltungsbehörde anmelden. Zur Bestreitung des für solche Tiere erwachsenden Aufwandes kann die Staatskasse Rückversicherung nehmen.

Die zur Rückversicherung erforderlichen Prämien werden auf die Besitzer der angemeldeten Tiere umgelegt.

Die näheren Bestimmungen bleiben der Vollzugsverordnung vorbehalten.

Der Pferdebesitzer, welcher die vorschriftsmäßige Anmeldung seiner Tiere unterläßt, haftet für den aus der Unterlassung der Anmeldung der Staatskasse erwachsenen Aufwand.

§ 12.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Streitigkeiten über die durch dieses Gesetz begründeten Ansprüche und Verpflichtungen.

§ 13.

§ 3 Ziffer 16 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, erhält folgende Fassung:

„16. über den Anspruch auf Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getötete und gefallene Tiere, sowie für vernichtete Sachen auf Grund der Reichsgesetze vom 7. April 1869 und vom 26. Juni 1909.“

§ 14.

Auf die gemäß §§ 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, zu gewährenden Entschädigungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes — abgesehen von § 13 — keine Anwendung.

§ 15.

Über die Tragung der durch den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des gegenwärtigen Gesetzes erwachsenden Kosten wird durch Verordnung Bestimmung getroffen.

Viehversicherungsgesetz.

Erster Abschnitt.

Die Ortsviehversicherungsanstalten.

Artikel 1.

Voraussetzungen der Errichtung; Umfang der Versicherung.

Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der Rindviehbesitzer der Gemeinde und mit Genehmigung des Bezirksrats eine Ortsviehversicherungsanstalt errichten, in welcher das in der Gemeinde dauernd eingestellte Rindvieh gegen die durch Umstehen oder Notchlachtung der Tiere verursachten Verluste zu versichern ist.

In zusammengefügten Gemeinden ist es zulässig, daß Ortsgemeinden mit Genehmigung des Bezirksrats besondere Anstalten bilden.

Auch können durch übereinstimmenden Beschluß der betreffenden Gemeinderäte und mit Genehmigung des Bezirksrats mehrere Gemeinden sich zum Zwecke der Errichtung einer gemeinsamen Viehversicherungsanstalt vereinigen, wenn in jeder dieser Gemeinden die Mehrheit der Viehbesitzer sich nach Maßgabe des Artikels 2 dieses Gesetzes für die Errichtung einer Viehversicherungsanstalt ausgesprochen hat.

Artikel 2.

Zulässigkeit der Errichtung durch Mehrheitsbeschluß; Bildung von Ortsviehversicherungsvereinen.

Die Zustimmung der Viehbefitzer ist gegeben, wenn mehr als zwei Drittel der zur Abstimmung erschienenen Befitzer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh dem Antrag auf Errichtung der Anstalt zustimmen.

Wenn sich bei der Abstimmung die in § 1 verlangte Mehrheit zwar nicht ergibt, aber innerhalb eines Monats nach der Abstimmungstagsfahrt mindestens ein Drittel der Rindviehbefitzer der Gemeinde zum Zweck des Anschlusses an den Viehversicherungsverband einen Ortsviehversicherungsverein mit freiwilligem Beitritt errichtet, so kann letzterer mit Genehmigung des Ministeriums des Innern von der Verbandsleitung in den Verband aufgenommen werden. Auf solche Vereine finden die für Ortsviehversicherungsanstalten geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vollzugsbestimmungen in vollem Umfang Anwendung.

Artikel 3.

Rechtliche Natur der Versicherungsanstalten.

Die Ortsviehversicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für Verbindlichkeiten der Anstalt haftet nur ihr Vermögen.

Artikel 4.

Verwaltung der Anstalt; Staatsaufsicht.

Die Ortsviehversicherungsanstalt wird von einem Vorstand verwaltet und vertreten, bestehend aus dem Bürgermeister oder dessen vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählten Stellvertreter und zwei Sachverständigen nebst Stellvertretern, welche von den Viehbefizern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.

Verzichtet der Bürgermeister oder der vom Gemeinderat bestellte Stellvertreter auf den Eintritt in den Vorstand, so wird der Vorsitzende auf die Dauer von drei Jahren von den Versicherten gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit oder bei sonst eintretender Erledigung des in Frage stehenden Amtes ist dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter die Übernahme des Vorhies wieder anheimgegeben.

Die Vorstandsmitglieder unterliegen den Bestimmungen der Gemeindegesetze über die dienstpolizeilichen Verhältnisse der Gemeindebeamten.

Der Vorstand hat die erforderliche Zahl Ortssjöhäger zu bestellen; die Bestellung der Ortssjöhäger bedarf der Bestätigung des Bezirksamts. Die Entlassung derselben wegen ungenügender Dienstleistung kann durch den Bezirksrat nach Anhören des Gemeinderats und des Vorstands jederzeit erfolgen.

Die Verwaltung der Anstalt unterliegt der Staatsaufsicht.

Artikel 5.

Antragstellung und Abstimmung.

Der Antrag auf Errichtung einer Viehversicherungsanstalt kann bei dem Gemeinderat von Viehbesitzern der Gemeinde gestellt werden und ist zur Abstimmung zu bringen, wenn die Zahl der Antragstellenden mindestens doppelt so viel beträgt, als der Gemeinderat Mitglieder zählt.

Die Abstimmung der Viehbesitzer erfolgt auf Grund der erforderlichenfalls richtiggestellten Liste der letzten Viehzählung. Der Gemeinderat legt diese Liste unter Benachrichtigung der Viehbesitzer, daß ihnen während acht Tagen die Einsicht frei stehe, und daß Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste während der Auflegung bei dem Gemeinderat geltend zu machen sind, an einem geeigneten Orte auf.

Über erfolgte Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste entscheidet der Gemeinderat endgültig.

Die Einladung geschieht durch Eröffnung an die einzelnen Viehbesitzer und sonst ortsübliche Bekanntmachung.

Wenn die öffentliche Verkündigung vorschriftsmäßig stattgefunden hat, steht niemand der Einwand zu, daß er nicht eingeladen worden sei.

Artikel 6.

Auflösung.

Die Auflösung einer Ortsviehversicherungsanstalt kann von den Viehbesitzern beschlossen werden, wenn mindestens ein Fünftel der versicherten Viehbesitzer den Antrag stellt und in der Abstimmungstagfahrt dem Auflösungsantrag mindestens die Hälfte der Viehbesitzer zustimmt.

Die Auflösung kann nur auf Jahreschluß erfolgen.

Der Austritt muß mindestens 3 Monate vor Jahreschluß der Verbandsleitung angezeigt werden.

Artikel 7.

Verhandlungskosten.

Die Kosten der Verhandlung über die Errichtung oder Auflösung einer Ortsviehversicherungsanstalt fallen der Gemeindefasse zur Last. Die durch die Mitwirkung staatlicher Behörden verursachten Kosten werden auf die Staatskasse übernommen.

Artikel 8.

Ausschluß von Viehbesitzern aus der Versicherung.

Auf Antrag oder nach Anhörung des Vorstands der Versicherungsanstalt können einzelne Viehbesitzer wegen der Schwierigkeit der Überwachung ihrer Viehbestände oder wegen des durch die örtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten besonders hohen Grades der Verluftgefahr durch den Bezirksrat von der Mitgliedschaft zur Versicherungsanstalt dauernd oder zeitweise ausgeschlossen werden.

Artikel 9.

Von der Versicherung ausgeschlossene Tiere.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- a. Tiere im Lebensalter unter 3 Monaten;
- b. Handelsvieh, d. h. Tiere, welche von Viehhändlern lediglich zu dem Zweck angekauft oder eingetauscht werden, um sie weiter zu veräußern;
- c. Rindvieh, welches im Sinne der Landrechtsätze 1800 u. ff. versteckt ist, mit Ausnahme der vom Verpächter beim Pächter eingestellten Tiere, welche durch besondere Entschließung des Anstaltsvorstands zur Versicherung zugelassen werden;
- d. Tiere, die mit Verzicht auf Gewährleistung wegen gefeßlicher Mängel gekauft oder eingetauscht worden sind.

Artikel 10.

Aufstellung des Versicherungsverzeichnisses.

Versichert sind nur die durch Eintrag in das Versicherungsverzeichnis in die Versicherung aufgenommenen Tiere.

Der Eintrag umfaßt die Namen der Viehbesitzer, die zur Versicherung zugelassenen Tiere unter Angabe des Geschlechts, des Alters, der Farbe (Abzeichen) und Klasse, sowie der Nutzungsort (ob Zucht-, Nutz- oder andere Tiere) und den der Beitragserhebung zugrunde zu legenden Wert (Versicherungswert) der Tiere.

Der Versicherungswert wird durch die Ortschätzer festgestellt; die Wertziffern sind auf Behnerbeträge abzurunden.

Artikel 11.

Fortführung des Verzeichnisses.

Die Fortführung der Einträge im Verzeichnis erfolgt bei der jährlich zweimal über den ganzen Rindviehbestand der Gemeinde sich erstreckenden Nachschau und auf Anmeldung des Besitzers.

Berichtigungen des Versicherungswerts finden nur bei den beiden jährlichen Nachsauen statt.

Artikel 12.

Zeitweiliger Ausschluß von Tieren aus der Versicherung.

Von der Aufnahme in das Versicherungsverzeichnis sind auszuschließen:

- a. Tiere, welche vorübergehend in der Gemeinde eingestellt sind;
- b. Tiere im Lebensalter über 12 Jahren. Versicherte Tiere, welche die Altersgrenze überschreiten, scheiden aus diesem Grunde nicht aus der Gemeindefaust aus;
- c. schlecht genährte, übermäßig verbrauchte, sowie solche Tiere, welche sichtlich krank, namentlich mit ansteckenden Krankheiten behaftet oder dieser Krankheiten verdächtig sind, solange solche Zustände währen;
- d. gepändete Tiere.

Sind in dem Tierbestand eines Besitzers seuchenartige Krankheiten (z. B. Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Lungen- oder Perlsucht, seuchenhaftes Verfalben) aufgetreten, so ist bis nach Beendigung der Krankheit mit der Aufnahme der Tiere, auch der gefunden, in das Versicherungsverzeichnis zuzuwarten.

Der Anstaltsvorstand kann den Strich schlecht genährter oder übermäßig verbrauchter Tiere in dem Verzeichnis für die Dauer dieses Zustandes verfügen.

Artikel 13.

Behandlung von Besitzwechseln im Verzeichnis.

Tiere, welche dauernd aus der Gemeinde entfernt werden, sind in dem Verzeichnis zu streichen.

Zur Versicherung aufgenommene Tiere, welche innerhalb der Gemeinde an einen anderen Besitzer übergehen, werden auf diesen übertragen.

Artikel 14.

Vollzugsanweisungen für die Verzeichnissführung.

Über das bei der Aufstellung und Fortführung des Verzeichnisses, sowie bei der Einschätzung der Tiere zu beobachtende Verfahren trifft die Vollzugsverordnung Bestimmung.

Artikel 15.

Offenlegung des Verzeichnisses; Erledigung von Einsprachen.

Einträge, Striche, Berichtigungen in dem Verzeichnis aus Anlaß der Nachschau werden durch Auflegung des Verzeichnisses bekannt gegeben, im übrigen dem Besitzer eröffnet.

Beschwerden sind spätestens drei Tage nach Beendigung der Auflegung oder spätestens drei Tage nach der Eröffnung bei dem Anstaltsvorstand geltend zu machen.

Über solche Beschwerden entscheidet das Bezirksamt vorbehaltlich der Einsprache bei dem Bezirksrat, dessen Entscheidung endgültig ist.

Artikel 16.

Anzeigepflicht der Viehbesitzer.

Die Viehbesitzer sind verpflichtet, dem Anstaltsvorstand anzuzeigen:

- A. unverzüglich nach erlangter Kenntnis:
 1. Krankheiten, Unfälle, Todesfälle und jede Notschlachtung; ferner in den Fällen des Artikels 40 die Beschlagnahme oder Beaufständung des Fleisches versicherter Tiere;
- B. binnen drei Tagen:
 1. die dauernde Einstellung von Rindvieh in der Gemeinde, die dauernde oder zwei Tage übersteigende Entfernung versicherter Tiere aus der Gemeinde;
 2. die Veräußerung und den Erwerb eines versicherten Tieres, sowie den Eintritt junger Tiere in das zur Aufnahme geeignete Alter (drei Monate).

Artikel 17.

Erkennung von Ordnungsstrafen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Artikels 16 kann der Anstaltsvorstand mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 5 Mark ahnden, welche der Anstaltskasse zufließen.

Beschwerden gegen erkannte Strafen sind binnen drei Tagen zu erheben und werden von dem Bezirksamt endgültig entschieden.

Artikel 18.

Tierärztliche Behandlung der Tiere.

Auf Anordnung des Anstaltsvorstands, in dringenden Fällen des Vorstehenden, hat der Besitzer eines erkrankten Tieres dessen tierärztliche Untersuchung und Behandlung alsbald herbeizuführen.

Die Kosten der ersten tierärztlichen Untersuchung erkrankter Tiere fallen der Ortsviehversicherungsanstalt zur Last. Mit Zustimmung der Mehrheit der versicherten Viehbesitzer können allgemein auch die weiteren Kosten für die tierärztliche Behandlung und die erforderlichen Heilmittel ganz oder teilweise auf die Anstaltskasse übernommen werden.

Der Versicherte ist verpflichtet, den vom Anstaltsvorstand bezeichneten Tierarzt herbeizurufen, die zur Untersuchung und Behandlung erforderliche Hilfe unentgeltlich zu leisten und alle Anordnungen des Tierarztes pünktlich zu befolgen.

Artikel 19.

Schlachtung von Tieren auf Anordnung des Vorstands.

Erweisen sich Tiere einer schwer heilbaren oder unheilbaren Erkrankung verdächtig, so kann durch den Anstaltsvorstand nach Einholung eines tierärztlichen Gutachtens die alsbaldige Schlachtung des Tieres angeordnet werden (Notzuschlachtung).

Auch kann der Anstaltsvorstand im Interesse einer besseren Verwertung die Anordnung treffen, daß das zur Notzuschlachtung bestimmte Tier im lebenden Zustande zum Zwecke sofortiger Schlachtung veräußert werde. Dabei hat er sich in zuverlässiger Weise zu versichern, daß die Schlachtung des Tieres seitens des Käufers alsbald nach der Übernahme oder nach Verbringung an den Bestimmungsort zur Ausführung gelangt.

Artikel 20.

Sonstige Notzuschlachtungen.

Der Besitzer darf eine durch Erkrankung oder Verletzung des versicherten Tieres gebotene Schlachtung (Notzuschlachtung) nur mit der auf tierärztliches Gutachten zu erteilenden Genehmigung des Anstaltsvorstands vornehmen, dringende Fälle ausgenommen, bei welchen aber, soweit nicht durch Unfälle verursachte Verletzungen vorliegen, durch einen Tierarzt die Notwendigkeit der Notzuschlachtung nachträglich bezeugt werden muß.

Artikel 21.

Entschädigungsleistung.

Für Tiere, welche umstehen oder wegen Erkrankung oder Verletzung der Notchlachtung (Artikel 19 und 20) verfallen, wird von der Versicherungsanstalt Entschädigung gewährt, welche beträgt:

- bei ungestandenen Tieren sieben Zehntel,
bei notgeschlachteten Tieren acht Zehntel

des durch Schätzung zu ermittelnden gemeinen Werts.

Bei der Abschätzung wird auf den Minderwert keine Rücksicht genommen, den das Tier durch die den Tod oder die Notchlachtung herbeiführende Krankheit oder Verletzung erlitten hat; doch darf die Abschätzungssumme den Wert, mit welchem das Tier in das Versicherungsverzeichnis eingetragen ist, um nicht mehr als 10 Prozent übersteigen.

Bei der Abschätzung von Tieren, die mit äußerlich erkennbarer Tuberkulose im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 12 des Viehjenseuchengesetzes behaftet sind oder nach dem Tode oder der Notchlachtung mit solcher Tuberkulose behaftet befunden werden, ist die durch das Vorhandensein dieser Krankheit verursachte Wertminderung in Betracht zu ziehen.

Entschädigungsberechtigt ist, wer das Tier zur Zeit des Todes oder zur Zeit des auf Grund des Artikels 19 Absatz 2 erfolgenden Verkaufs besitzt und in das Versicherungsverzeichnis als Besitzer eingetragen ist oder eingetragen wird.

Artikel 22.

Fortsetzung; Verfahren bei der Entschädigungsfeststellung.

Vor Feststellung der Entschädigungssumme läßt der Anstaltsvorstand diejenigen Verhältnisse, welche für die Beurteilung der Entschädigungspflicht von Bedeutung sind, ermitteln und insbesondere feststellen, ob den Besitzer oder die mit der Wartung des Tieres betrauten Personen ein Verschulden trifft, und ob für die richtige Behandlung des Tieres seit dem Unfall oder der Erkrankung Sorge getragen wurde.

Über den Erfund ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 23.

Wegfall der Entschädigung.

Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

- a. wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung durch höhere Gewalt bei Krieg oder Aufruhr, durch Erdbeben, oder wenn sie durch Brandfälle herbeigeführt wird, gegen welche durch Feuerversicherung Deckung ermöglicht war;
- b. wenn der Tod oder die Erkrankung infolge eines gesetzlichen Währschaftsmangels innerhalb der gesetzlichen Gewährfrist eintritt und die Aufnahme in dieser Frist erfolgt war;

- c. wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung die Folge mangelhafter Fütterung, ungenügender Pflege, sonstiger fahrlässiger Behandlung oder Mißhandlung seitens des Viehbesizers oder der Personen ist, denen das Tier zur Pflege oder Obhut anvertraut war;
- d. wenn und soweit für das Tier auf Grund anderweiter Versicherung mehr als zwei Zehntel (bei umgestandenen Tieren drei Zehntel) des von der Anstalt zu leistenden Entschädigungsbetrags vergütet wird;
- e. wenn es sich um Tiere handelt, für die nach den Reichsgesetzen oder besonderen Landesgesetzen Entschädigung geleistet wird oder hinsichtlich deren der Anspruch auf Entschädigung nach § 70 Ziffer 2 und 3 und § 72 des Viehseuchengesetzes oder § 4 des Reichsgesetzes vom 7 April 1869, die Rinderpest betreffend, wegsallen würde;
- f. für gepfändete Tiere, sobald die Pfändung zwei Wochen gedauert hat.

Der Anspruch auf Entschädigung kann verjagt werden, wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung innerhalb der ersten 14 Tage nach erfolgter Aufnahme des Tieres zur Versicherung aus anderer Ursache als infolge einer Geburt, eines Unfalls (Weinbruch u. s. w.) oder Aufblähens erfolgt ist.

Artikel 24.

Fortsetzung; Möglichkeit der Verjagung oder Kürzung der Entschädigung.

Die Entschädigung soll in der Regel verjagt oder verkürzt werden:

- a. wenn der Viehbesizer die Krankheit, den Unfall oder die Beschlagnahme und Beaufständerung von Fleisch in den Fällen des Artikels 40 nicht rechtzeitig zur Anzeige bringt;
- b. wenn er den ihm in Bezug auf die Behandlung des erkrankten oder verletzten Tieres vom Anstaltsvorstand oder behandelnden Tierarzt erteilten Weisungen nicht Folge leistet;
- c. wenn eine Notchlachtung dem Artikel 20 zuwider vorgenommen wird;
- d. wenn der Besizer den Vollzug der von dem Anstaltsvorstand auf Grund des Artikels 19 getroffenen Anordnungen nicht zugelassen hat;
- e. wenn Tiere ohne Genehmigung des Anstaltsvorstands außerhalb der Gemeinde eingestelt werden.

Artikel 25.

Beschwerden gegen die Entschädigungsbemessung; Auszahlung der Entschädigungen.

Über die Gewährung oder Verjagung der Entschädigung hat der Anstaltsvorstand sofort nach der Anmeldung des Schadens zu beschließen. Der Beschluß erfolgt bei Meinungsverschiedenheit mit Stimmmehrheit und ist dem Beschädigten alsbald zu eröffnen.

Beschwerden der Viehbesizer gegen den Beschluß des Anstaltsvorstands entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde; die Beschwerde ist bei dem Anstaltsvorstand oder un-

mittelbar bei dem Bezirksamt mündlich oder schriftlich binnen drei Tagen nach erfolgter Eröffnung des Vorstandsbeschlusses einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksamts ist binnen einer Klotfrist von 14 Tagen Klage an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Die rechtskräftig zuerkannte Entschädigung ist binnen acht Tagen nach erfolgtem Antrag des Vorstands vorshühlich aus der Gemeindefasse*) auszuzahlen.

Ansprüche auf Entschädigung, welche infolge des Umstehens oder der Notchlachtung eines Tieres dem Versicherten gegen Dritte zustehen, gehen an die Ortsviehverficherungsanstalt in dem Betrag der von ihr gewährten Entschädigung über.

Artikel 26.

Verwertung der umgestandenen, notgeschlachteten oder zur Notchlachtung bestimmten Tiere.

Die Verfügung über das umgestandene, notgeschlachtete oder zur Notchlachtung bestimmte Tier steht der Versicherungsanstalt zu, deren Vorstand für die Verwertung auf Rechnung der Anstalt zu sorgen hat.

Läßt sich für das Fleisch notgeschlachteter Tiere durch Verkauf an Dritte nicht ein Preis erzielen, welcher mindestens dem zur Zeit der Notchlachtung in der betreffenden Gemeinde für Fleisch gleicher Art (Kühdfleisch, Kuhfleisch, Ochsenfleisch) üblichen Ladenpreis nach Abzug von 30 Prozent entspricht, so hat der Anstaltsvorstand die Verteilung des Fleisches, sofern es für genießbar erklärt wird, unter die versicherten Tierbesitzer nach Verhältnis der Kopfzahl des in die Versicherung aufgenommenen Viehbestandes anzuordnen, und es sind die Anstaltsmitglieder in diesem Falle zur Übernahme des Fleisches gegen eine Vergütung in der obengenannten Höhe verpflichtet.

Wo nach Lage der Verhältnisse einer Gemeinde ein Ladenpreis nicht festgestellt werden kann, ist der Bemessung der Vergütung der zur Zeit der Notchlachtung in der Amtstadt übliche Ladenpreis zugrunde zu legen.

Der Verkauf von zur Notchlachtung bestimmten Tieren im lebenden Zustande (Artikel 19 zweiter Absatz) darf nur unter der Voraussetzung stattfinden, daß hierdurch mindestens ein den Bestimmungen des zweiten Absatzes entsprechender Erlös erzielt wird.

Artikel 27.

Kosten der Anstaltsverwaltung; deren Verrechnung.

Die den Vorstandsmitgliedern und Ortschägern etwa zu gewährenden Vergütungen und Gebühren werden durch Verordnung bestimmt. Dieselben sind von der Gemeinde vorshühlich zu bestreiten.

*) Vergleiche Artikel 42 des Gesetzes.

Artikel 28.

Behandlung der Anstalts-Einnahmen und -Ausgaben in der Gemeinderrechnung.

Die rechnungsmäßige Behandlung der für Rechnung der Versicherungsanstalt in der Gemeinderrechnung zu vollziehenden Ausgaben und Einnahmen bestimmt die Vollzugsverordnung.

Artikel 29.

Feststellung der Beitragsschuldigkeiten.

Längstens im Februar jeden Jahres berechnet der Anstaltsvorstand den im verflossenen Jahr erwachsenen reinen Versicherungsaufwand sowie die Umlage, welche nach Maßgabe des Durchschnitts des in den beiden Jahreschauen festgestellten Besitzstands und Versicherungswerts von den Viehbesitzern für das betreffende Jahr zu erheben ist.

Hinsichtlich solcher Tiere, welche nur einer Jahreschau unterzogen wurden, wird bei Bemessung der Beitragsleistung nur die Hälfte des bei dieser Schau festgestellten Versicherungswerts zugrunde gelegt.

Für Tiere, welche keiner der regelmäßigen Jahreschauen unterzogen wurden, ist die Hälfte des zuletzt festgestellten Versicherungswerts maßgebend.

Der auf je 100 *M* Versicherungswert entfallende Umlagefuß ist den Anstaltsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Artikel 30.

Einzug der Beitragsschuldigkeiten.

Der in kurzer Frist zu vollziehende Einzug der Beitragsschuldigkeiten erfolgt nach den für die Erhebung und Beitreibung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

Abgänge, welche bei der Beitreibung von Beitragsschuldigkeiten sich ergeben, sind als Zuschlag zu den Versicherungskosten des nächsten Jahres zu behandeln.

Aus den eingegangenen Beitragsgeldern wird der aus der Gemeindefasse geleistete Vorschuß getilgt und ein etwaiger Überschuß auf Rechnung der Anstalt in die Gemeindefasse vorzuschüssig vereinnahmt.

Artikel 31.

Entscheidung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten über die Verpflichtung der Viehbesitzer zur Zahlung der Beitragsschuldigkeiten an die Anstaltskasse entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Zweiter Abschnitt.

Die Verbandsversicherung.

Artikel 32.

Bildung des Verbands; Aufgabe der Verbandsversicherung.

Die Ortsviehversicherungsanstalten werden zum Zwecke gemeinsamer Schadentragung zu einem Verband (Versicherungerverband) mit der Wirkung vereinigt, daß der einzelnen Anstalt

von der durch sie zu leistenden Entschädigungssumme die Hälfte zur Last bleibt und die andere Hälfte auf alle zum Verband gehörigen Ortsviehversicherungsanstalten nach Maßgabe ihres gemäß Artikel 29 festgesetzten Versicherungswerts umzulegen ist.

Hat eine Ortsviehversicherungsanstalt infolge des Auftretens von Seuchen Entschädigungen in außerordentlicher Höhe zu leisten, so kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Verbandsumlage bis zur Hälfte ihres Betrags nachgelassen werden.

Artikel 33.

Entbindung von der Teilnahme am Verband.

Auf Antrag des Anstaltsvorstands und nach Anhörung des Bezirksrats können einzelne Ortsviehversicherungsanstalten von der Teilnahme an dem Verband aus besonderen Gründen entbunden werden.

Artikel 34.

Zulassung bestehender Versicherungsvereine zum Verband.

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern können zur Zeit der Einführung des Gesetzes bestehende Ortsviehversicherungsvereine mit den gleichen Rechten und Pflichten wie Anstalten an dem Versicherungsverband teilnehmen, nachdem ihre Satzungen in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Artikel 9 ff. und mit den auf Grund desselben erlassenen Vollzugsbestimmungen gebracht worden sind.

Zu gleicher Weise kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern den Viehbesitzern in Kolonien und auf abgeforderten Bemerkungen der Anschluß an den Verband gestattet werden.

Artikel 35.

Rechtliche Natur des Verbands.

Der Verband kann unter seinem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur sein Vermögen.

Artikel 36.

Verbandsvorstand.

Der Verband wird durch einen Vorstand verwaltet und vertreten. Der Vorstand wird durch die Regierung ernannt.

Die Verwaltung des Verbands unterliegt der Staatsaufsicht.

Artikel 37

Verbandsausschuß.

Der Verbandsverwaltung wird ein Ausschuß beigegeben, der sich aus je einem von der Kreisversammlung zu erwählenden Mitglied für jeden der Kreise zusammensetzt.

Der Ausschuß wird von der Verbandsverwaltung jährlich mindestens einmal einberufen, wobei demselben über das Ergebnis der Verbandsversicherung des vergangenen Jahres Rechnung zu geben ist.

Die Ausschußmitglieder, welche nicht am Sitz der Anstalt wohnen, erhalten Ertrag der Reisekosten und außerdem eine durch Verordnung zu bestimmende Tagesgebühr.

Artikel 38.

Geschäftsführung der Verbandsverwaltung.

Die innere Einrichtung und der Geschäftsgang der Verbandsverwaltung werden, soweit nicht das Gesetz hierüber Bestimmungen trifft, durch Vollzugsverordnung geregelt.

Artikel 39.

Ausdehnung der Entschädigungspflicht im Verband.

a. Beim Ortswechsel der Tiere.

In den zum Verband gehörenden Anstalten wird im Fall eines Ortswechsels versicherter Viehstücke Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes von der Versicherungsanstalt des neuen Aufenthaltsorts auch dann geleistet, wenn der Tod, die Erkrankung oder Verletzung in der Zeit zwischen der Ankunft der Tiere und dem über ihre Aufnahme in das Verzeichnis erfolgenden Beschluß oder innerhalb der in Artikel 23 Absatz 2 bezeichneten Frist eintritt, vorausgesetzt, daß die Anmeldung zur Versicherung sogleich nach der Ankunft des Tieres, längstens innerhalb 24 Stunden geschah.

Artikel 40.

b. Im Falle der Beschlagnahme des Fleisches von Schlachttieren.

Von den zum Verband gehörenden Anstalten wird für das Fleisch der bei ihnen versicherten Tiere, welche anscheinend gesund geschlachtet werden, Ertrag geleistet, soweit das Fleisch bei der Schlachtung als untauglich zum Genuß polizeilich beschlagnahmt oder als minderwertig (nicht bankwürdig) polizeilichen Verkaufsbeschränkungen unterworfen wird.

Die Entschädigung beträgt acht Zehntel des durch Schätzung zu ermittelnden Minderwerts, den das Fleisch durch die polizeiliche Beschlagnahme oder Verkaufsbeschränkung erlitten hat. Sie wird unter der Voraussetzung gewährt, daß

1. der Versicherte die Schlachtung entweder selbst vorgenommen oder das Tier nachweislich zum Zweck der Schlachtung verkauft hat;
2. die Schlachtung entweder am Orte der Versicherung selbst oder innerhalb vierzehn Tagen nach der Entfernung des Tieres aus diesem Ort an einem anderen im Reichs-

- inland gelegenen Ort und — im Falle des Verkaufs als Schlachttier — innerhalb vierzehn Tagen nach dem Tag der Übergabe an den Käufer erfolgt ist;
3. der Versicherte für die unverzügliche Feststellung des durch das polizeiliche Einschreiten verursachten Minderwerts des Fleisches durch den für die Fleischbeschau zuständigen tierärztlichen Fleischbeschauer des Schlachtorts Sorge getragen und ein schriftliches Gutachten dieses Sachverständigen über das Ergebnis der Abschätzung beigebracht hat;
 4. bei verkauften Schlachtieren der Nachweis der Rämlichkeit erbracht ist und die Beschlagnahme oder Verkaufsbeschränkung sich auf einen gesetzlichen Mängel gründet.

Die Verfügung über die verwendbaren Teile solcher Schlachttiere steht dem Versicherten zu, der auch die durch die Schlachtung, die Abschätzung, die Verwertung oder Beseitigung des Fleisches u. s. w. erwachsenden Kosten selbst zu tragen hat.

Die Verbandsverwaltung wird ermächtigt, Orte des Reichsauslandes den im Reichsinnland gelegenen Orten gleichzustellen und für Feststellung des durch das polizeiliche Einschreiten verursachten Minderwerts des Fleisches für diese Orte besondere Bestimmungen zu erlassen.

Artikel 41.

Überwachungstätigkeit des Verbands; Erkennung von Ordnungsstrafen.

Die Verbandsverwaltung hat die Tätigkeit der Versicherungsanstalten und Ortsvereine zu überwachen, insbesondere in der Richtung,

- ob die Einschätzung der Tiere zum Versicherungsverzeichnis in richtiger Weise erfolgt ist;
- ob für eine ausreichende Behandlung erkrankter oder verletzter Tiere und
- ob für eine angemessene Verwertung der Tiere und Tierteile Sorge getragen ist.

Gelangen Mängel oder Verfehlungen zur Kenntnis der Verbandsverwaltung, so sind den Anstaltsvorständen die zur Abhilfe geeigneten AnLAGen zu machen.

Wird den AnLAGen keine Folge geleistet, so kann die Verbandsverwaltung gegen die betreffenden Vorstände Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 20 Mark aussprechen.

Die eingehenden Strafgebühren sind zugunsten des Versicherungsverbands zu vereinnahmen.

Über Beschwerden wegen erkannter Ordnungsstrafen entscheidet das Ministerium des Innern.

Artikel 42.

Auszahlung der Entschädigungen durch die Amtsstaffe.

Die zum Verband gehörigen Anstalten legen die Akten über die Entschädigungsfeststellungen (Artikel 22 und 25) der Verbandsverwaltung vor, welche alsbald Anweisung für die Auszahlung der Entschädigung aus der Amtsstaffe erteilt.

Artikel 43.

Ablehnung der Übernahme der Entschädigung an den Verband.

Wenn nach Ansicht der Verbandsverwaltung bei richtiger Anwendung des Gesetzes und sorgfältiger Geschäftsführung die Anstalt zur Gewährung der von ihr bewilligten Entschädigung nicht oder nicht vollständig verpflichtet war, so kann sie die Übernahme des gesetzlich dem Versicherungsverband zur Last bleibenden Betrags der Entschädigung ganz oder teilweise ablehnen.

Artikel 44.

Feststellung der Verbandsumlage und Berechnung der Verbandsbeiträge.

Die Verbandsverwaltung stellt die nach dem Jahresaufwand der Versicherungsanstalten sich ergebende jährliche Verbandsumlage fest.

Zu diesem Zwecke werden im Januar eines jeden Jahres von den Versicherungsanstalten der Verbandsverwaltung vorgelegt:

1. das Versicherungsverzeichnis der beiden Jahreshäften;
2. ein Nachweis über die im vergangenen Jahre aus der Verwertung von Tieren und Tierteilen erzielten Erlöse und die sonstigen Einnahmen;
3. ein Nachweis über den in diesem Zeitraum für Tierarzt, Arzneien und Heilmittel erwachsenen Aufwand;
4. ein solcher über die erwachsenen örtlichen Verwaltungskosten.

Die unter Ziffer 2 bezeichneten Erlöse werden in dem in Artikel 26 festgesetzten Betrage je zur Hälfte der Anstaltskasse und der Verbandskasse gutgeschrieben.

Hat der Anstaltsvorstand es unterlassen, für eine der Bestimmung des Artikels 26 entsprechende Verwertung zu sorgen, so ist der dadurch verursachte Mindererlös nach Festsetzung durch die Verbandsverwaltung der betreffenden Ortsanstalt vorweg zur Last zu setzen, wogegen ein jenen Betrag übersteigender Mehrerlös der betreffenden Ortsanstalt in seinem vollen Betrag gutzuschreiben ist.

Einnahmen auf Grund eines nach Artikel 25 Absatz 5 geltend gemachten Anspruchs werden ebenfalls je hälftig zwischen der Anstaltskasse und der Verbandskasse geteilt.

Die unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Kosten bleiben den Anstalten, bei denen sie erwachsen sind, zur Last.

Die Verbandsverwaltung stellt darnach den Jahresaufwand des Verbands sowie denjenigen jeder einzelnen Anstalt fest und legt nach Maßgabe des Durchschnitts des nach Vorschrift des Artikels 29 festgestellten Besitzstands und Versicherungswerts den Verbandsaufwand auf alle Versicherte*), den örtlichen Aufwand auf die Mitglieder der betreffenden Anstalt um.

*) Vergleiche Artikel 43 des Gesetzes.

Artikel 45.

Erhebung der Verbandsbeiträge.

Die für jeden Ort aufzustellenden Einzugskisten übergibt die Verbandsverwaltung dem Verwaltungshof, welcher den Einzug durch die Amtskassen veranlaßt.

Die Einhebung der Beitragschuldsigkeiten erfolgt durch die örtlichen Steuerbehörden und nach den für die Erhebung und Beitreibung der Staatsabgaben geltenden Vorschriften.

Artikel 46.

Erjaz der geleisteten Vorschüsse.

Aus den eingehenden Verbandsbeiträgen (sind*) die aus den Amts- und Gemeindefassen zu leistenden Vorschüsse zu decken.

Über das hierwegen einzuhaltende Verfahren trifft die Vollzugsverordnung Bestimmung.

Artikel 47.

Zuschläge zur Verbandsumlage; Minderung derselben.

Wenn der in einer Versicherungsanstalt sich ergebende Entschädigungsaufwand den für den Verband ermittelten Durchschnittsschaden in zwei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als das Doppelte übersteigt, so kann für die betreffende Anstalt zu der geordneten Verbandsumlage ein Zuschlag bis zum doppelten Betrage derselben auf ein Jahr verfügt werden.

Wenn in einer Versicherungsanstalt der Aufwand in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren weniger als die Hälfte des für den Verband ermittelten Durchschnittsschadens beträgt, so kann die auf diese Anstalt entfallende Verbandsumlage in einem entsprechenden Verhältnis auf ein Jahr gemindert werden.

Über die Zulässigkeit der Erhebung von Zuschlägen zu der Verbandsumlage und der Minderung derselben entscheidet nach erfolgter Anhörung des Ausschusses das Ministerium des Innern auf Antrag der Verbandsverwaltung endgültig.

Artikel 48.

Staatsbeitrag.

Wenn in einem Beitragsjahr die auf je 100 Mark Versicherungswert entfallende Verbandsumlage 20 Pfennig übersteigt, wird der überschüssende Betrag aus der Staatskasse gedeckt.

Artikel 49.

Entscheidung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen den Ortsviehversicherungsanstalten und dem Versicherungsverband über die gegenseitigen Rechte und Pflichten entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz.

*) Vergleich Artikel 48 des Gesetzes.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Artikel 50.

Gewährung der Sportelfreiheit.

Die auf Grund des Gesetzes ergehenden Verfügungen der Staatsbehörden erfolgen, soweit ein Sportelanlaß der Verbandsverwaltung oder den Versicherungsanstalten zur Last fallen würde, sportelfrei.

Artikel 51.

Inkrafttreten des Gesetzes; Vollzug desselben.

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.*) Das Ministerium des Inneren ist, soweit erforderlich im Benehmen mit den anderen Ministerien, mit dem Vollzug des Gesetzes und der Erlassung der Ausführungsvorschriften betraut.

*) Vergleiche landesherrliche Verordnung vom 21. November 1890. — Vorstehende Fassung gilt vom Inkrafttreten des Viehschadengesetzes an.